

Rot: Änderungen, bereits genehmigt durch erweiterte Vorstandschaft am 9.7.21	grün: darauf folgende Korrekturen durch Registergericht Weiden veranlasst (4.1. und 24.1.22)	Kommentar
--	--	-----------

## Satzung der Mitterteicher Tafel e.V.

Vorbemerkung: Die nach der Satzung mitwirkenden Personen werden der leichten Lesbarkeit wegen in weiblicher Form genannt. Diese Form schließt auch die anderen Geschlechter mit ein.

<p><b><u>§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit</u></b></p> <p>1) Der Verein „Die Mitterteicher Tafel e.V.“ mit Sitz in Mitterteich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p> <p>3) Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes „Tafel Deutschland e.V.“ und des Landesverbandes „Tafel Bayern e.V.“ und hält die Grundsätze der Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes ein.</p>	<p>1) Der Verein führt den Namen „Die Mitterteicher Tafel e.V.“</p> <p>2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>3) Sitz des Vereins ist Mitterteich.</p> <p>4) Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes „Tafel Deutschland e.V.“ und des Landesverbandes „Tafel Bayern e.V.“ und hält die Grundsätze der Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes ein.</p>	<p>Zwecke gehören in den Gemeinnützigkeitsparagrafen, s. § 3</p>
<p><b><u>§ 2 Zweck, Ziele und Gegenstand</u></b></p> <p>1) Zweck des Vereins ist, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, die Jugendhilfe und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten</p>	<p>1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.</p> <p>2) - 6) wie links</p>	<p>redundant Im Grunde ist alles in der Mildtätigkeit, in §3 1) und der Unterstützung Hilfsbedürftiger impliziert, auch das</p>

<p>gemeinnütziger, mildtätiger und kultureller Zwecke zu fördern.</p> <p>2) Der Satzungszweck wird <b>unter anderem</b> verwirklicht durch das Einsammeln von nicht mehr benötigten aber noch verwendungsfähigen Nahrungsmitteln und anderer Gegenstände des täglichen Gebrauchs bei natürlichen Personen, Institutionen, juristischen <b>Personen und sonstigen Stellen und die Weitergabe an Bedürftige im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.</b></p> <p>3) Der Verein leistet im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit und gibt Publikationen und Erklärungen heraus.</p> <p>4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der <b>Geschlechter.</b></p> <p>5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen.</p> <p>6) Der Verein finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, <b>öffentliche Mittel, Sponsoring und Benefizaktionen.</b></p>		<p>unkonkrete „Jugendhilfe“.</p>
<p>7) Der Verein ist unter <b>Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Vereine zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die</b></p>	<p>1. Satz wird verschoben in § 3, 2. Satz ist zu streichen</p>	<p>2. Satz: können und dürfen wir nicht</p>

<p>dem Vereinszweck dienen oder ihn fördern. Er kann zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.</p>		
<p><b><u>§ 3 Selbstlosigkeit</u></b></p> <p>1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, insbesondere auch die Vorstandsmitglieder, erhalten keine Bezüge und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Angemessener Ersatz von Aufwendungen kann bei konkretem Nachweis oder durch eine Ehrenamtspauschale gewährt werden.</p> <p>2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</p>	<p>1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p> <p>3) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Vereine zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Vereinszweck dienen oder ihn fördern.</p> <p>4) = links 1)</p> <p>5) = links 2)</p>	

<p><b><u>§ 4 Haftung</u></b></p>		
<p>1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.</p> <p>2) Für den Verein tätige Vereins- und Organmitglieder haften gegenüber dem Verein und den anderen Vereinsmitgliedern nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten.</p> <p>3) Sind Vereins- oder Organmitglieder Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten für den Verein verursacht haben, so können sie vom Verein Befreiung von ihrer Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Zuständig für die Befreiung ist der Vorstand.</p>		

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Vereinszwecke fördern wollen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet auf Antrag der Bewerberin die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Wirtschaftsjahr noch zu entrichten.
- 4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann hierüber eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest, der zum Jahresbeginn fällig ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, einen höheren Beitrag zu entrichten. Über die Änderung des Mitgliedsbeitrags und den Fälligkeitszeitpunkt beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal jährlich **soll** eine ordentliche Mitgliederversammlung **stattfinden, spätestens aber im 2. Jahr nach der letzten**. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder

<p>mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.</p>		
<p>2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt <b>schriftlich oder elektronisch</b> mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder von einer durch diese bestimmte Vertreterin geleitet.</p>	<p>2) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder von einer durch diese bestimmte Vertreterin geleitet.</p>	<p>„elektronisch“ allein zu unpräzise</p>

<p>3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</p> <p>4) Der Mitgliederversammlung obliegen:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des <b>Wirtschaftsplanes</b></p>		
---	--	--

<p>b) Wahl des Vorstandes  c) Entlastung des Vorstandes  d) Wahl der Rechnungsprüferinnen  e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Gegenstände, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz die Zuständigkeit Mitgliederversammlung begründen.</p> <p>5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen Stimmen.</p> <p>7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine Bevollmächtigte vertreten. Natürliche Personen können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte, die selbst Mitglied des Vereins sein muss, vertreten lassen. Eine solche Vertreterin kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Mehrfachvertretung ist unzulässig.</p> <p>8) Über den Ablauf der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll liegt ab zwei Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle der Mitterteicher Tafel und in den Ausgabestellen in Erbdorf und Kemnath zu den jeweiligen Öffnungszeiten für die Dauer von zwei Monaten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Wer keine Gelegenheit zur Einsichtnahme hat, kann verlangen, dass das Protokoll zugesandt wird. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.</p>	
--	--

<p><b><u>§ 10 Der Vorstand</u></b></p> <p>1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) der 1. Vorsitzenden  b) der 2. Vorsitzenden, die zwingend Mitglied des Rotary Clubs Stiftland sein muss  c) der Schatzmeisterin  d) der Schriftführerin  e) mindestens 5 <b>Vorstandsmitgliedern.</b></p>	<p>b) der 2. Vorsitzenden, Rest von b) verschoben nach §10 2)</p> <p>e) mindestens 5 und bis zu 15</p>	<p>Mustersatzungen schlagen Obergrenze vor</p>
<p>Der Vorstand kann im Einzelfall <b>weitere Personen</b> ohne</p>	<p>zu seinen Vorstandssitzungen</p>	

Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuziehen.		
2) Die Mitglieder des Vorstandes <b>und die Rechnungsprüferinnen</b> werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist.	...des Vereins ist. Als 2. Vorsitzende kann nur ein Mitglied des Rotary Clubs Stiftland gewählt werden.	
Wiederwahl ist zulässig.		
Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.	Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt.	

<p>Scheidet eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer aus, <b>ist der Vorstand berechtigt, bis zur anstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung eine Nachfolge kommissarisch zu berufen.</b></p> <p>3) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Die Aufgabenverteilung <b>und die Befugnisse</b> im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.</p> <p>4) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung <b>real oder virtuell</b> zusammen. Er wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich <b>oder elektronisch</b> mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Mit Einwilligung aller erreichbaren Vorstandsmitglieder ist eine Einberufung möglich, ohne dass die Frist von einer Woche eingehalten werden muss.</p> <p>5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>6) Der Verein wird von der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden tätig werden darf.</p>	
---	--

Die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die 2. Vorsitzende nimmt bei den Arbeitnehmern des Vereins die Arbeitgeberfunktion wahr.  
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

**§ 11 Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können ohne Vorankündigung jederzeit die Kasse überprüfen.

**§ 12 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Anfallsberechtigung, Auflösung

*noch zu klären und dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen:*

Finanzamt Weiden (10.11.21):  
„In 12 Ihrer eingereichten Satzung müssten Sie regeln, wer bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke anfallsberechtigt ist. Es müsste also bestimmt werden, wem das Vermögen anfällt. Diese(r) muss das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Insbesondere die Worte „ausschließlich und unmittelbar“ müssten noch mit aufgenommen werden. Der bzw. die Anfallsberechtigte(n) müssen ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein. Alternativ kann auch eine bzw. mehrere Gemeinden/Städte bestimmt werden.“

Mitterteich,  
den .....  
.....